

Sitzung vom 27. April 2022

636. Dringliche Anfrage (Kommt der Kanton Zürich der Meldepflicht sanktionierter Vermögenswerte nach?)

Kantonsrätin Nicola Yuste, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 28. März 2022 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Der Bund verlangt die Meldung von Vermögenswerten sanktionierter russischer Personen und Organisationen. Nicht nur Banken, sondern auch Steuerämter und weitere Behörden wie Grundbuchämter auf Gemeinde- und Kantonebene unterstehen dieser aktiven Meldepflicht.

Sie müssen ihre aktuellen Register und Datenbanken durchforsten und genau nachschauen, ob darin Personen oder Institutionen, die auf der Sanktionsliste stehen, vorkommen, und diese dann gegebenenfalls dem Bund melden, damit deren Vermögenswerte blockiert werden können. Kantonale Regeln wie das Steuergeheimnis stehen dieser Pflicht nicht im Weg, das Bundesrecht steht über kantonalem Recht.

Die «Sonntagszeitung» beschreibt am 27. März 2022 die defensive Haltung der Zürcher Finanzdirektion, die offenbar nicht aktiv wird, weil sie in Zürich kaum russische Vermögen vermutet. «Aufgrund der hohen Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Abschaffung der Pauschalbesteuerung <ist der Kanton nach unserer Einschätzung wenig attraktiv> für Personen, die von den Sanktionen betroffen sein könnten.»

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat das kantonale Steueramt seine Datenbanken aktiv nach Vermögenswerten sanktionierter russischer Personen und Organisationen durchsucht, wie es die Bundesregelung verlangt? Falls nicht, wie begründet die Regierung die fehlende Umsetzung? Falls ja, wurden Fälle gefunden und dem Bund gemeldet?
2. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem Bund (SECO, Finma, Bundesanwaltschaft und Nationalbank)?
3. Wie unterstützt die Regierung die betroffenen Gemeindebehörden (insbesondere Steuerämter der Gemeinden), welche ihre Register und Datenbanken ebenso durchsuchen müssen?
4. Inwiefern unterstützt das Obergericht die Grundbuchämter, ihrer Meldepflicht nachzukommen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Nicola Yuste, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Vorweg ist festzuhalten, dass der Kanton Zürich nie eine passive Haltung eingenommen hat, was die Umsetzung der Verordnung vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) betrifft. Vielmehr hat die «Sonntags-Zeitung» die Stellungnahme der Finanzdirektion im entscheidenden Punkt unvollständig wiedergegeben. Auf ihre journalistische Anfrage hin hatte die Finanzdirektion am Freitag, 25. März 2022, geantwortet: «Das Kantonale Steueramt hat Kenntnis von der Verordnung zu den Sanktionen *und setzt sie um*, soweit es dafür zuständig ist.» Im zwei Tage später veröffentlichten Bericht fehlte der Hinweis zur Umsetzung (hier kursiv gesetzt). In Kombination mit der Überschrift («Steuerämter foutieren sich um Oligarchenvermögen») entstand so der falsche Eindruck behördlicher Passivität. Der Mangel wurde in der Onlineversion des Artikels mittlerweile behoben und die Stellungnahme vervollständigt (abgerufen am 14. April 2022).

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 16 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine müssen Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung fallen, dies dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) unverzüglich melden.

Mit Merkblatt vom 1. April 2022 hat das SECO die Rolle der Kantone und insbesondere die Meldepflichten der Handelsregister-, Grundbuch- und Steuerämter näher ausgeführt. Erst mit dem Erlass dieses Merkblattes wurden verschiedene offene Fragen geklärt.

Das kantonale Steueramt hat die Liste der sanktionierten Personen mit seinem Steuerregister abgeglichen. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine sanktionierten natürlichen Personen im Kanton Zürich beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig sind. Beim Abgleich der Liste der sanktionierten Personen mit dem Steuerregister wurden einzelne juristische Personen gefunden, die mutmasslich mit in der Sanktionsliste aufgeführten juristischen Personen verbunden sind. Diese juristischen Personen hat das kantonale Steueramt dem SECO gemeldet.

Zu Frage 2:

Die Zusammenarbeit erfolgt gemäss dem Merkblatt des SECO.

Zu Frage 3:

Da sämtliche in den Steuerregistern der Gemeinden geführten natürlichen und juristischen Personen auch im kantonalen Steuerregister enthalten sind, war einzig ein Abgleich der Liste der sanktionierten Personen mit dem kantonalen Steuerregister erforderlich. Die Gemeindesteuerämter waren deshalb von der entsprechenden Suche entlastet. Dieses Vorgehen kommt auch bei künftigen Änderungen der Liste der sanktionierten Personen zur Anwendung.

Zu Frage 4:

Das Obergericht bzw. das Notariatsinspektorat unterstützte und unterstützt die Grundbuchämter insofern, als eine zentrale Datenbankabfrage eingerichtet wurde. Die Datenbanken der 44 Grundbuchämter wurden und werden bei Änderungen der Liste der sanktionierten Personen auch in Zukunft mit dieser Abfrage nach Grundeigentum von sanktionsbetroffenen Personen durchsucht. Die einzelnen Ämter waren deshalb von der entsprechenden Suche entlastet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli